



Stadt Uster
Abteilung Bau - Stadtraum und Natur
Nik Bartels
Oberlandstrasse 82
8610 Uster

Kanton Zürich
Baudirektion
 **Amt für Abfall, Wasser, Energie
und Luft**
Wasserbau

Kommunaler Wasserbau

Martin Schmidt
Sektionsleiter

Kontakt:
Tobias Schläfli
Gebietsingenieur Wasserbau
Wacheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 85 58
tobias.schlaefli@bd.zh.ch
www.wasserbau.zh.ch

Referenz-Nr.:
AWEL 25-0111

Datum: 06. Mai 2026

**Uster. Nänikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6267. Revitalisierung im
Gebiet Schwerzi / Ifang. Einspracheverfahren und Gewässerraumfestle-
gung.**

Anordnung zur öffentlichen Auflage

Sehr geehrter Herr Bartels

Die Baudirektion setzt gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) Projekte der Gemeinden für bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern fest und führt wo nötig ein Einspracheverfahren durch. Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten wird auch der Gewässerraum festgelegt (§ 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV]).

Die Gemeinde legt die entsprechenden Pläne und Unterlagen vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Projekte sind soweit darstellbar auszustecken (§ 18a Abs. 1 WWG).

In der Beilage erhalten Sie eine Textvorlage für die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und in den kommunalen Publikationsorganen. Wir laden Sie ein, die Publikation zu veranlassen und die Auflage durchzuführen. Projekteinsprachen sind an die Gemeinde zu Händen der Baudirektion zu richten, die gleichzeitig mit der Projektfestsetzung über allfällige Einsprachen entscheidet.

Bitte beachten Sie, dass die von einer Gewässerraumfestlegung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über den Beginn der öffentlichen Auflage schriftlich zu informieren sind (§ 15 j Abs. 3 HWSchV).

Nach Ablauf der Einsprachefrist sind die Akten mit dem Vermerk, dass sie aufgelegt haben, zusammen mit allfälligen Einsprachen an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Wacheplatz 2, 8090 Zürich, zurückzusenden.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

i. V. 

Martin Schmidt

Beilagen

- Publikationstext
- Muster für die persönliche Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Das neue Wassergesetz (WsG) und die darauf beruhende Wasserverordnung (WsV) werden voraussichtlich am 1. Juni 2026 einige der im vorliegenden Dossier noch verwendeten Gesetzesgrundlagen (Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 [LS 711.11], Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV; LS 724.112], Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG; LS 724.21], Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [LS 724.211] und Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 [LS 724.41]) ersetzen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen und die Verweise in den Unterlagen nach der Auflage entsprechend angepasst. Am Projektsetzungsverfahren sowie der Gewässerraumfestlegung im Projektsetzungsverfahren ändert sich rechtlich dadurch nichts.